

Insgesamt	60 Punkte
Teil I: Strafrecht	
<p>1. Albert ist an einer Party. Er hatte einen schlechten Tag. Er beschliesst deshalb, sich dort bessere Laune anzutrinken. Er überlegt noch, dass es keine gute Idee ist, später wie gewohnt mit einem Leih-E-Scooter nach Hause zu fahren. Gut gelaunt bzw. ziemlich betrunken verlässt er die Party und setzt sich auf den nächsten E-Scooter. Bald gerät er jedoch ins Schwanken und verursacht einen schweren Verkehrsunfall. Kurz darauf trifft die Polizei am Unfallort ein. Auf die Frage nach seinen Personalien gibt er an, sein Zwillingbruder Dalbert zu sein. D.h., er gibt der Polizei die Angaben seines Zwillingbruders Dalbert statt seiner eigenen.</p> <p>Ist das Verhalten des Albert strafrechtlich relevant? (Die Verursachung des Verkehrsunfalls erfüllt diverse Tatbestände, die jedoch nicht zu prüfen sind. D.h., es sind weder SVG-Delikte noch Straftaten gegen Leib und Leben zu prüfen.)</p>	9.0
<p><u>Strafbarkeit des A wegen falscher Anschuldigung gem. Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gegenüber D?</u></p> <p><i>A könnte sich gem. Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er nach der Verursachung eines schweren Verkehrsunfalls der Polizei vortäuschte, sein Zwillingbruder zu sein.</i></p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>Gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt den Tatbestand der falschen Anschuldigung, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen.</p> <p>Albert hat angetrunken einen schweren Verkehrsunfall verursacht und sich damit offensichtlich strafrechtlich verantwortlich gemacht. SVG-Delikte sowie Straftatbestände gegen Leib und Leben sind erfüllt. Bei der anschliessenden Einvernahme durch die Polizei hat er sich gegenüber dieser als sein Zwillingbruder Dalbert ausgegeben und dessen Personalien angegeben. Damit hat er eine falsche Identität vorgetäuscht. Die Polizei ist Teil der öffentlichen Verwaltung (Strafverfolgung) und gilt somit als Behörde.</p> <p>Dadurch hat Albert seinen Zwillingbruder Dalbert nicht explizit im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB einer Straftat beschuldigt. Denn wer in der eigenen Strafuntersuchung als Angeschuldigter unter der Identität einer anderen Person auftritt, teilt der Behörde nicht mit hinreichender Bestimmtheit mit, diese Person habe ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Albert hat aber durch seine Verhaltensweise seinen Zwillingbruder in die Rolle der beschuldigten Person des Unfallverursachers gedrängt und damit der Strafverfolgung ausgesetzt.</p>	

Dalbert ist ein Nichtschuldiger, da er bei der Verursachung des Unfalls nicht vor Ort war, d.h. mit der Verursachung des Unfalls nichts zu tun hat.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (min. Eventualvorsatz), Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

A handelte wider besseres Wissen, da er wusste, dass er objektiv falsche Angaben machte, mit den falschen Angaben mit grosser Wahrscheinlichkeit den Verdacht auf seinen Zwillingbruder lenkt und dieser fälschlicherweise in den Fokus der Strafuntersuchung gerät.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor.

Geprüft werden nicht die Delikte, welche mit dem angetrunken verursachten Unfall verbunden sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass Albert bei der Befragung durch die Polizei nicht weiter alkoholisiert ist. Die Frage der Schuldfähigkeit wäre entsprechend nicht zu prüfen.

Exkurs: Würde davon ausgegangen, dass Albert die falschen Angaben unter Beeinträchtigung des Alkohols gemacht hat, wären Ausführungen zur Frage der Erheblichkeit der Alkoholisierung und zur actio libera in causa und Art. 263 zu erwarten.

Fraglich ist, ob der Alkoholkonsum As Schuldfähigkeit beeinträchtigt hatte. Der Sachverhalt gibt nicht Aufschluss darüber, wie stark alkoholisiert A war. Eine durch das Strafrecht beachtete Beeinträchtigung durch Alkohol erfordert eine erhebliche Blutalkoholkonzentration von 2 bis 3 Promille. Im Falle der erheblichen Alkoholisierung müsste Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4 StGB angewendet werden. Dabei müsste zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit in Bezug auf die Berausung und die Rauschtat unterschieden werden, um zu beurteilen, ob die Tat als ganze vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Wäre A aufgrund des Alkoholkonsums vermindert schuldfähig bzw. schuldunfähig gewesen, hätte er sich vorsätzlich in den Zustand der verminderten Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit versetzt, indem er sich betrunken hatte. Es wäre dann weiter zu prüfen, wie seine subjektiven Vorstellungen vor der Verminderung der Schuldfähigkeit aussahen. Hätte er dabei mit der Haupttat Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gerechnet und diese in Kauf genommen, käme die vorsätzliche actio libera in causa zur Anwendung, war die Haupttat einzig bei pflichtgemässer Sorgfalt konkret voraussehbar, steht die blosser fahrlässige actio libera in casu in Frage. Zu prüfen wäre gegebenenfalls auch der Tatbestand der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB). Art. 19 Abs. 4 StGB geht Art. 263 StGB vor.

Zu entscheiden war in casu also, ob Albert wusste oder ob es für ihn zumindest voraussehbar war, dass er zum Mittel der Identitätstäuschung, d.h. der falschen Anschuldigung greifen würde.

Der Sachverhalt gibt hier keine effektive Auskunft. Beide Varianten sind möglich.

4. Ergebnis

<p>A hat sich gem. Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig (nicht schuldig) gemacht, indem er nach der Verursachung eines Verkehrsunfalls der Polizei vortäuschte, sein Zwillingsbruder zu sein.</p>	
<p>2. Die Polizistinnen lassen Albert kurz allein, woraufhin dieser sofort zu seinem Telefon greift. Er ruft seinen Zwillingsbruder Dalbert an und klärt ihn über die ganze Situation auf. Albert bittet den Zwillingsbruder Dalbert, gegenüber der Polizei zu bestätigen, dass tatsächlich er (Dalbert) gefahren sei. Aus unerschütterlicher Geschwisterliebe willigt Dalbert ein, die Tat auf sich zu nehmen und sagt später im Rahmen der nächsten polizeilichen Befragung aus, er sei es gewesen. Ist das Verhalten des Zwillingsbruders Dalbert strafrechtlich relevant?</p>	<p>12</p>
<p><u>Strafbarkeit des D wegen Irreführung der Rechtspflege gem. Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB?</u></p> <p><i>Indem Dalbert bei der polizeilichen Befragung angibt, dass er und nicht Albert den E-Scooter zum fraglichen Zeitpunkt gefahren sei, könnte er sich der Irreführung der Rechtspflege gem. Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben.</i></p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>Tathandlung: Selbstbeschuldigung Ziff. 1 Abs. 2</p> <p>Der Täter beschuldigt sich nach der Tatvariante in Ziff. 1 Abs. 2 selbst gegenüber einer Behörde, er habe eine strafbare Handlung begangen, die tatsächlich von einer anderen Person begangen wurde oder gar nicht erst stattgefunden hat. Der Täter veranlasst eine Strafverfolgung gegen sich selbst.</p> <p>Es ist keine Anzeige im formellen Sinn erforderlich; ausreichend sind bereits Angaben, die z.B. während einer Einvernahme getätigt werden und auf Täterschaft schliessen lassen.</p> <p>Dies ist i.c. der Fall, da sich Dalbert als Fahrer des Unfallfahrzeugs ausgibt. Die Polizei gilt als Behörde. Die Verursachung des Verkehrsunfalls erfüllt laut Sachverhalt diverse Tatbestände, d.h. eine strafbare Handlung liegt vor.</p> <p>Fraglich ist, ob Dalbert die Untersuchung gegen sich veranlasst hat. Denn wer in einer bereits gegen sich eingeleiteten Strafuntersuchung behauptet, eine Tat begangen zu haben, begeht keine Irreführung der Rechtspflege. Nur der Impuls zur Strafverfolgung oder deren Richtungsänderung auf eine nichtschuldige Person erfüllt den Tatbestand, nicht die Förderung einer bereits in die falsche Richtung laufenden Untersuchung (vgl. Trechsel, Kurzkomentar, N. 4 zu Art. 304). Es handelt sich dann um ein falsches Geständnis, das straffrei ist.</p> <p>I.c. muss grundsätzlich argumentiert werden, dass die Strafuntersuchung gegen Dalbert auf Initiative von Albert (und eben nicht von Dalbert selbst) eingeleitet wurde, da sich Albert bei der Begehung einer Straftat als sein Zwillingsbruder ausgab und daraufhin eine Strafuntersuchung gegen Dalbert eingeleitet wurde. Die Strafuntersuchung läuft bereits in die falsche Richtung. Im Anschluss an die beschuldigende Aussage von Albert gegen Dalbert</p>	

wäre dieser ohnehin polizeilich zu befragen und seine Aussage damit nur noch als ein falsches Geständnis zu qualifizieren, das straffrei ist.

Es handelt sich in i.c. somit um ein falsches Geständnis und der Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist nicht erfüllt.

Alternativlösung:

Sofern jedoch argumentiert wird, dass gegen Dalbert noch kein Verfahren veranlasst wurde, ist der objektive Tatbestand jedoch erfüllt. Dann wäre weiter zu prüfen.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz hinsichtlich der Strafbarkeit des in Frage stehenden Verhaltens (Eventualvorsatz) sowie der Tatsache, dass es sich um eine falsche Selbstbezeichnung handelt (direkter Vorsatz).

In casu nimmt Dalbert zumindest billigend in Kauf, dass es strafbar ist, betrunken mit dem E-Scooter einen Verkehrsunfall zu verursachen und bezieht sich bei der Polizei mit direktem Vorsatz falsch, da er weiss, dass er nicht gefahren ist und anstrebt, dass die Polizei getäuscht wird.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe vor.

4. Fazit

Indem sich Dalbert fälschlicherweise als Fahrer des E-Scooters gegenüber den Behörden ausgibt, hat er sich der Irreführung der Rechtspflege Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Strafbarkeit des D wegen Begünstigung gem. Art. 305 Abs. 1 StGB

Indem Dalbert für Albert bei der Polizei aussagt, dass er den E-Scooter betrunken gefahren sei, könnte sich Dalbert der Begünstigung gem. Art. 305 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.

1. Obj. Tatbestand

Der Begünstigung gem. Art. 305 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden der Strafverfolgung entzieht. Dabei ist nicht erforderlich, dass bereits ein Strafverfahren eröffnet worden ist. Tatbestandsmässig handelt, wer die Strafverfolgung zumindest während einer gewissen Zeit durch aktives Tun verhindert, d.h. es ist kein endgültiger Entzug von der Strafverfolgung nötig. Das Entziehen muss aber von gewisser Erheblichkeit sein. Tathandlungen können etwa das Beseitigen von Beweismitteln oder die Hilfe bei der Flucht sein. Täter kann jedermann sein. I.c. gibt sich Albert als Lenker des E-Scooters zum Unfallzeitpunkt aus und behindert damit die Justiz, indem er die Sachverhaltsaufklärung verhindert bzw. erschwert.

2. Subj. Tatbestand

Der Täter muss zumindest eventualvorsätzlich den tatbestandsmässigen Erfolg wissentlich und willentlich herbeiführen wollen. Dies liegt i.c. vor. Weiter ist auch Wissen und Willen in Bezug auf die Tatsache der Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung nötig. Albert handelt auch diesbezüglich zumindest eventualvorsätzlich, da genau dies der Zweck der Verschleierungsaktion ist.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe vor.

4. Privilegierung nach Art. 305 Abs. 2 StGB

Dalbert könnte gem. Art. 305 Abs. 2 StGB privilegiert sein, da er mit dem Täter in naher Beziehung steht. Albert ist Dalberts Zwillingsbruder, was eine nahe Beziehung darstellt. Die Privilegierung ist somit zu bejahen.

5. Fazit

Dalbert hat sich der Begünstigung gem. Art. 305 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

3. Einige Tage später fliegt der Schwindel der beiden Brüder auf. Die Staatsanwaltschaft erhebt zunächst Anklage gegen Albert. Emil wird als Zeuge vorgeladen. Emil war früher Alberts bester Freund, allerdings hat sich die Freundschaft in einem heftigen Streit um das von den beiden (Emil und Albert) umschwärmte Mädchen Heidi aufgelöst. Immer noch gefühlsgekränkt erklärt Emil in der Zeugenbefragung vor Gericht, Albert habe sich ihm gegenüber schon mehrmals dazu geäussert, dass er (Albert) und sein Bruder Dalbert schon immer ihre Ähnlichkeit missbraucht hatten und dass sie sich damit immer gegenseitig aus der Patsche helfen würden, wenn sie Probleme mit der Polizei hätten. Das hat Emil frei erfunden, um sich an Albert zu rächen. Albert bestreitet Emils Aussage, da sie eben auch tatsächlich nicht der Wahrheit entspricht. Das Gericht glaubt jedoch Emil und verwendet die Aussage. Hat sich Emil durch seine Aussage strafbar gemacht?

9.0

Nicht einschlägig sind Art. 303, Art. 304 und Art. 305 StGB. Art. 303 und Art. 304 StGB kommen nur in Frage, wenn noch kein Strafverfahren gegen die angeschuldigte Person läuft. Eine Begünstigung liegt ebenfalls nicht vor, da Emil Albert ja gerade belastet und dadurch aber auch niemanden sonst begünstigt.

Strafbarkeit des E wegen falschem Zeugnis gem. Art. 307 Abs. 1 StGB?

Emil könnte sich wegen falschem Zeugnis i.S.v. Art. 307 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er in der Hauptverhandlung wahrheitswidrig aussagte, Albert habe sich ihm gegenüber schon mehrmals dazu geäussert, dass sie schon immer ihre Ähnlichkeit missbraucht hatten und sich bei Problemen mit der Polizei gegenseitig aus der Patsche helfen würden.

1. Objektiver Tatbestand

Täterkreis: Zeugen in einem gerichtlichen Verfahren.

<p>Emil ist Zeuge i.S.v. Art. 162 StPO in einem Strafverfahren.</p> <p>Tathandlung: falsches Zeugnis zur Sache, d.h. alles, was geeignet ist, die richterliche Entscheidung zu beeinflussen und nicht unerheblich ist. Die Aussage muss sich grundsätzlich als Beweis eignen und mit dem Prozessgegenstand zu tun haben. Ob die Aussage darüber hinaus für den Ausgang des Prozesses relevant sein muss, ist umstritten.</p> <p>Die Aussage, dass sich Albert gegenüber Emil schon mehrmals dazu geäußert habe, wie er und sein Bruder schon immer ihre Ähnlichkeit missbraucht hätten und sich bei Problemen mit der Polizei gegenseitig aus der Patsche helfen würden, betrifft in casu Alberts Strafverfahren und ist nicht unerheblich. Die Aussage kann im Verfahren gegen ihn dienen. In casu wurde die Aussage gem. Sachverhalt auch verwendet.</p> <p>Falsch ist eine Aussage, wenn sie nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmt. Emils Aussage entspricht vorliegend nicht der Wahrheit.</p> <p>2. Subjektiver Tatbestand Vorsatz (min. Eventualvorsatz), Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB Emil wusste, dass seine Aussage nicht der Wahrheit entsprach, und er wollte die Unwahrheit erzählen, um sich für einen früheren Streit mit Albert zu rächen.</p> <p>3. Objektive Strafbarkeitsbedingung Ermahnung zur Wahrheit & Hinweis auf Straffolgen (Art. 177 Abs. 1 StPO). Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass Emil zur Wahrheit ermahnt und auf die Straffolgen hingewiesen wurde.</p> <p>4. Rechtswidrigkeit und Schuld Rechtswidrigkeits- und Schuldausschließungsgründe sind keine ersichtlich.</p> <p>5. Fazit Emil hat sich wegen falschem Zeugnis i.S.v. Art. 307 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.</p>	
---	--

Teil 2: Strafprozessrecht

<p>4. Nichts von diesem Verfahren ahnend ist Dalbert währenddessen auf der Dating-App Tinder aktiv. Er lernt Orphea kennen, mit der er sich trifft. Danach kommt es entgegen Orpheas Willen zu Sex. Die traumatisierte Orphea zögert in den Folgetagen, ob sie bei der Polizei Anzeige wegen Vergewaltigung (Art. 190 StGB) erstatten soll. Denn sie möchte vermeiden, nochmals mit Dalbert sprechen zu müssen.</p> <p>a. Welche prozessuale Stellung hätte Orphea im folgenden Verfahren?</p> <p>b. Könnte Orphea die Konfrontation mit Dalbert vermeiden? Und welche strafprozessualen Konzepte (inkl. deren gesetzlichen Grundlagen) sind dabei relevant?</p> <p>(Es sind keine Straftatbestände zu prüfen.)</p>	<p>16</p>
<p>a. Prozessuale Stellung von Orphea</p>	

Als Opfer gilt gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer physischen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Vorausgesetzt ist eine tatsächliche Verschlechterung des körperlichen bzw. geistigen Zustandes. Die Beeinträchtigung muss von einer gewissen Schwere sein, wobei in erster Linie der Grad der konkreten Betroffenheit der geschädigten Person massgebend ist. In casu ist Orphea Trägerin des vom Straftatbestand der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) geschützten Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung und somit Geschädigte (Art. 115 Abs. 1 StPO) sowie Opfer (Art. 116 Abs. 1 StPO), zumal eine Vergewaltigung stets zu einer schweren Beeinträchtigung jedenfalls der sexuellen Integrität führt.

b. Möglichkeit der Vermeidung einer Konfrontation? Relevante Konzepte?

In Konflikt stehen hier der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit und der Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität.

Grundsatz der Parteiöffentlichkeit:

Art. 147 Abs. 1 StPO gewährt den Parteien den prinzipiellen Anspruch, bei Beweiserhebungen und mithin sowohl bei Einzel- als auch bei Konfrontationseinvernahmen anwesend, d.h. im Einvernahmeraum physisch präsent zu sein und den einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit nach Art. 147 Abs. 1 StPO fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO) und generell dem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität:

Einschränkungen der Teilnahmerechte sind einzig unter den gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 108 und Art. 146 Abs. 4 StPO sowie aufgrund der Gewährung von Schutzmassnahmen nach Art. 149 ff. StPO zulässig und müssen verhältnismässig sein (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 3 BV). Handelt es sich wie vorliegend um ein Opfer von Delikten gegen die sexuelle Integrität hat eine direkte Gegenüberstellung stets zu unterbleiben, wenn das Opfer dies verlangt, vorausgesetzt der Gehörsanspruch des Beschuldigten kann dennoch gewährleistet werden (Art. 153 Abs. 2 StPO).

In casu ist Orphea Opfer von Delikten gegen die sexuelle Integrität, was zur Anwendbarkeit von Art. 153 Abs. 2 StPO führt. D.h., sie wird nicht (direkt) mit Dalbert konfrontiert, wenn sie dies verlangt. Dies setzt voraus, dass der Gehörsanspruch des Beschuldigten dennoch gewährleistet werden kann. Ob dies der Fall ist, kann hier mangels Angaben im Sachverhalt nicht geprüft werden.

5. Orphea entscheidet sich schliesslich, eine Anzeige zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft erhebt später Anklage und beantragt, eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten auszusprechen. Als Dalbert davon erfährt wird er wütend, da es seiner Ansicht nach völlig anders war. Er ist sich sicher, dass er dem Gericht erklären kann, was wirklich geschehen war. Dalbert ist der Ansicht, dass er dafür keinen Verteidiger braucht, da er sich selbst am besten verteidigen könne. Der Verteidiger sei ja schliesslich nicht dabei gewesen. Kann sich Dalbert selbst verteidigen?

5

Eine beschuldigte Person ist nach Art. 129 Abs. 1 StPO berechtigt sich selbst zu verteidigen. Einzige Ausnahme davon bildet Art. 130 StPO (notwendige Verteidigung). Notwendige Verteidigung bedeutet, dass die beschuldigte Person in Anbetracht der rechtlichen und

<p>tatsächlichen Umstände in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens zwingend und ohne entsprechendes Ersuchen vertreten sein muss und dass sie darauf auch mit einer persönlichen (Selbst-)Verteidigung nicht verzichten kann. Die Gründe für eine notwendige Verteidigung sind in Art. 130 lit. a-e StPO aufgeführt.</p> <p>Somit ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung gegeben sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (Art. 130 lit. b StPO).</p> <p>In casu ist Dalbert eine beschuldigte Person. Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten, d.h. Dalbert droht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr. Damit ist Art. 130 lit. b StPO erfüllt. Dalbert darf sich daher nicht selbst verteidigen, sondern muss verteidigt werden, da ein Fall notwendiger Verteidigung gem. Art. 130 StPO vorliegt.</p>	
<p>6. In der darauffolgenden Verhandlung wird die Öffentlichkeit ohne Begründung ausgeschlossen. Im Protokoll zur Hauptverhandlung führt das Gericht lediglich aus: "Die Sitzung wird um 08.50 Uhr eröffnet. Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO findet sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt." Was ist der Grundsatz der Öffentlichkeit und stimmt das Vorgehen des Gerichts formell und materiell mit diesem Grundsatz überein?</p>	9
<p>Der Grundsatz der Öffentlichkeit besagt, dass die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich sind (Art. 69 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 70 StPO kann das Gericht die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern (Abs. 1 lit. a). Das Gericht kann Gerichtsberichterstatte(r)innen und Gerichtsberichterstatte(r)n unter bestimmten Auflagen den Zutritt zur Verhandlung gestatten, die nach Absatz 1 nicht öffentlich sind (Abs. 3).</p> <p>Jede Person hat gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung stellt ein fundamentales Prinzip dar, das nicht nur für den Einzelnen bedeutend ist, sondern ebenso als Voraussetzung der Bevölkerung für das Vertrauen in das Funktionieren der Justiz erscheint.</p> <p>Gestützt auf den in Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 30 Abs. 3 BV und in Art. 69 Abs. 1 StPO vorgesehenen Anspruch auf Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die verschiedenen Interessen des Opfers, der beschuldigten Person sowie der Öffentlichkeit, d.h. des Publikums und der Presse zu berücksichtigen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss verhältnismässig, das heisst geeignet und erforderlich sein. Zudem muss ein angemessenes Verhältnis zwischen den Gründen für den Ausschluss der Öffentlichkeit und dem Interesse an der öffentlichen Verhandlung bestehen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit verletzt Art. 6 Ziff. 1 EMRK.</p> <p>In casu verletzt das Gericht Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Öffentlichkeit der Verhandlung) sowie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 29</p>	

<p>Abs. 2 BV), wenn sie die Öffentlichkeit ohne Interessenabwägung von der Hauptverhandlung ausschliesst und die bestehenden Möglichkeiten - d.h. z.B. lediglich der akkreditierten Presse Zutritt zur Verhandlung oder zu einzelnen Verfahrensabschnitten zu gewähren - nicht prüft bzw. begründet.</p>	
--	--